

Honorar oder die vereinbarte Pauschsumme im Verhältnis zum Gelieferten zu zahlen.

§ 44.

Der Verlagsvertrag erlischt, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht eingetretene oder den Vertragschließenden nicht bekannt gewesene äußere Umstände die Vertragserfüllung sinn- oder zwecklos erscheinen lassen. Bereits druckfertige Teile hat der Verleger zu honorieren.

§ 45.

Geht das Manuskript vor Ablieferung an den Verleger ohne dessen oder des Verfassers Verschulden unter, so hat es der Verfasser, wenn möglich, neu herzustellen.

Ist die Wiederherstellung gar nicht oder nicht in einer angemessenen Frist möglich, so kann der Verfasser das Honorar nicht beanspruchen und hat bereits erhaltenes zurückzuzahlen.

Der Verleger hat keinen Anspruch auf Schadenergab.

§ 46.

Geht das Manuskript nach Ablieferung an den Verleger ohne dessen oder des Verfassers Verschulden unter, so hat es der Verfasser, wenn möglich, neu herzustellen.

Der Verleger hat den Verfasser für die Wiederherstellung in einer den Umständen angemessenen Weise zu entschädigen und

jedenfalls das vereinbarte Honorar für die betreffende Auflage zu entrichten.

Der Verfasser hat keinen Anspruch auf Schadenergab.

§ 47.

Geht das Manuskript durch Verschulden eines der vertragsschließenden Teile unter, so hat der schuldige Teil den andern zu entschädigen.

§ 48.

Geht die Auflage ganz oder teilweise durch Zufall unter, nachdem der Druck des Werkes vollendet ist, so ist der Verleger berechtigt, unter Benachrichtigung des Verfassers, das Vernichtete ohne nochmalige Honorarzahlung wiederherzustellen, doch hat er den Verfasser von seiner Entschließung zu benachrichtigen.

§ 49.

Der Verleger darf den freiwillig vernichteten (maßulierten) Teil einer Auflage nicht wiederherstellen.

§ 50.

Mit Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist des Urheberrechts erlischt der Verlagsvertrag. Verbindlichkeiten, welche vor Ablauf der Schutzfrist über deren Bestehen hinaus zwischen den Vertragschließenden begründet sind, werden dadurch nicht berührt.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Paragraphennummern.)

Abbildungen im Text 19. 39.	Erlöschen des Verlagsvertrags 39. 50.	Honorar nach Zahl der Druckbogen 19.	Urheberrecht, Schutzfrist 50.
Ablauf der Schutzfrist 50.	Exemplare, Recht des Verfassers auf solche 25.	Klischees 39.	Beräumung des Verlagsrechts 41.
Abrechnung, Verpflichtung des Verlegers 21.	— unverkaufte 29.	Kommissionsverlag 3.	Berbreitung eines Werkes muß in der üblichen Weise geschehen 12. 15.
Abschluss des Vertrags 4.	Feststellung des Rechtsverhältnisses 4.	Korrektur, Berechtigung und Verpflichtung des Verfassers 11.	Berechtigung des Verlegers 37. 40.
Anzeigepflicht des Verlegers, s. Benachrichtigung.	Freigemachte, honorarfrei 22.	— Kosten 11. 40.	Verlagsrecht, Begriff u. Ausübung 2.
Auflage, Begriff 26.	— für den Verfasser 24.	Ladenpreis bestimmt der Verleger 16.	— Haftung dafür 6.
— Höhe 28.	Gegenleistung des Verlegers 17.	Lieferfrist des Manuskripts 8. 9.	— vom Verfasser selbst ausgeübt 2.
— neue, in anderm Verlage 29.	Gesamtausgaben 34.	Manuskript ist druckfertig zu liefern 7.	— an Einzelbeiträgen in Sammelwerken 36.
— Bearbeitung 32.	Gewinnanteil des Verfassers 21.	— Änderungen 11. 13. 14.	Verlagsrecht für eine und für alle Auflagen 27.
— Honorierung 32.	Haftbarkeit des Verfassers 6.	— Untergang 47. 48. 49.	— im Kommissionsverlag 3.
— Honorar für Bearbeiter 40.	Haftbarkeit bei Beräußerung des Verlagsrechts 9.	— Wiederherstellung 47. 48.	— an Mitarbeiterleistung 37.
— Honorar f. Korrekturen 40.	Honorar für Abbildungen im Text 19.	— Ergänzung durch Dritte 9. 45.	— des Rechtsnachfolgers des Verfassers 40.
— Mitarbeiter 37.	— Arten 17.	— Schadenergab 45. 46. 47.	— Illetragung 5. 37.
— Veränderungen 33.	— für neue Auflagen 18. 40.	Mitarbeiter, deren Verlagsrecht 37.	— — durch den Verleger 41.
— Verpflichtung zur Verantwortung 30.	— bei Bearbeitung neuer Auflagen durch Dritte 32.	Neudruck 26.	— auf Zeit 31.
— Untergang durch Zufall 48.	— bei Bogenzahlüberschreitung 19.	Pflichtexemplare, Herstellung 22.	Verlagsvertrag zwischen Verfasser und Verleger 4.
— Vergriffensein 30.	— für Einzelbeiträge zu Sammelwerken 36.	Preisstellung 16.	— Erlöschen 39. 44. 50.
— Verlagsrecht des Verlegers 27.	— bei Erlöschen des Vertrags 44.	— für Exemplare bei Lieferung an den Verfasser 25.	— Unmöglichkeit der Erfüllung 43.
— bei Verlagsrecht auf Zeit 31.	— nach abgesetzten Exemplaren 21.	Rechtsnachfolger 40.	— Entschädigung für Nichterfüllung 42.
Auflagerecht 29.	— für Freigemachte 22.	Rezessionsexemplare 22.	Verlagsvertrag, Rücktritt des Verfassers 42. 43.
Ausgabe, Begriff 26.	— für den Raum von Abbildungen 19.	Rücktritt des Verfassers vom Vertrage 42.	— Rücktritt des Verlegers 42.
Aushängebogen für den Verfasser 23.	— an Rechtsnachfolger des Verfassers 40.	— des Verlegers vom Vertrage 42.	Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte 42.
— dürfen nicht verbreitet werden 23.	— Rüderstattung bei Rücktritt des Verfassers 42.	Sammelwerke 35.	Bersendung und Vertrieb 14.
Ausstattung, Verpflichtung des Verlegers 12.	— bei Rücktritt des Verlegers 42.	— Einzelbeiträge 36.	Bervieljährigkeit 12—15.
Bearbeitung durch Dritte 10. 32. 37.	— bei Sammelwerken 36.	Schadenergabanspruch 9. 42.	— durch Stereotypplatten 14.
Bekanntmachung eines Werkes 15.	— Termin der Fälligkeit 20. 21.	Selbstverlag 2.	— Vorrichtungen 39.
Benachrichtigung des Verfassers durch den Verleger 16. 22. 26. 28. 33. 39. 48.	— bei Unmöglichkeit der Vertragserfüllung 43.	Stereotypplatten sind zugelassen 14.	Wiedergabe, wortgetreue, des Manuskripts 13.
Berichtigungen bei neuer Auflage 32.	— bei Untergang des Manuskripts 45. 46. 47.	Titel, Veränderung 13.	Zeichnungen und Abbildungen, Bewertung 39.
Besprechungs-Exemplare, Herstellung 22.	— bei Untergang der Auflage durch Zufall 48.	Übersetzungen ohne Genehmigung des andern Teils verboten 38.	Zuschuß zur Auflage 22.
Bestellungsvertrag 5. 27. 37.	— bei Unvollständigkeit des Manuskripts 9. 43.	Übertragung des Verlagsrechts 2 bis 6.	
Einzelausgaben 34.		Unmöglichkeit der Vertragserfüllung 44.	
Einzelbeiträge 35.		Untergang der Auflage 48.	
Entschädigung bei Rücktritt vom Vertrage 42.		— des Manuskripts 45. 46. 47.	
		Unvollständigkeit des Manuskripts 9.	

Berantwortlicher Redakteur: Max Evers. — Verlag: Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (G. Thomäsen, Geschäftsf.).
Druck von Hahn & Seemann. Sämtlich in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.